

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5514 –**

Kontoauszugsverfahren bei Änderung der Krankenkassenbeiträge für Rentnerinnen und Rentner

Vorbemerkung der Fragesteller

Bisher wurden Rentnerinnen und Rentner über die Änderung der Beitragshöhe ihrer gesetzlichen Krankenkasse durch einen Bescheid in Papierform ihres Rentenversicherungsträgers informiert. Künftig sollen die Bescheide entfallen und die Rentnerinnen und Rentner sich anhand ihrer Kontoauszüge über die geänderte Höhe ihres Anteils am Krankenversicherungsbeitrag informieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 255 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, die Krankenversicherungsbeiträge der Rentnerinnen und Rentner für die Krankenkassen bei der Zahlung der Rente einzubehalten.

Bei der Bemessung von Beiträgen für krankenversicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner galt nach § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung der jeweils am 1. Januar geltende Beitragssatz der Krankenkasse vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres an bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Änderte sich also der Beitragssatz der Krankenkasse, betraf dies die krankenversicherungspflichtige Person immer erst am 1. Juli. Dieser Termin fiel stets mit der Rentenanpassung zusammen, die grundsätzlich zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt.

In der Rentenanpassungsmitteilung war jeweils auch die Höhe des Eigenanteils zur Krankenversicherung angegeben. Die Anpassungsmitteilung erfüllt die Kriterien eines Verwaltungsaktes. Somit wurde seinerzeit der Beitragssatz der Krankenkasse dem krankenversicherungspflichtigen Rentner durch Verwaltungsakt eröffnet.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) wurde § 247 Abs. 1 Satz 2 SGB V dahingehend geändert, dass Beitragssatzänderungen nunmehr jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an auch für krankenversicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner gelten. Seitdem sind also Beitragssatzänderungen nicht mehr nur zum 1. Juli eines jeden Jahres möglich, sondern können auch unterjährig vorgenommen werden. Als Folge dieser Änderung wurde durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) mit § 255 Satz 2 SGB V den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet, bei Veränderungen von Beiträgen zur Krankenversicherung von einer besonderen Bescheiderteilung abzusehen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Wegfall der Bescheide, mit denen Rentnerinnen und Rentner bisher über die Änderung ihrer Krankenkassenbeiträge durch den Rentenversicherungsträger informiert wurden?

Mit dem Einbehalt der Beiträge der Rentnerinnen und Rentner nach § 255 SGB V für die Krankenkassen erfüllen die Rentenversicherungsträger die Pflicht des jeweiligen Rentners zur Zahlung seiner Krankenversicherungsbeiträge in Höhe des jeweils geltenden Beitragssatzes. Bei Beitragssatzänderungen ändert sich immer auch der Auszahlungsbetrag der Rente. In der geänderten Zahlungshöhe liegt jedoch keine Änderung der Rente als solcher, da die Grundlagen für deren Bemessung – insbesondere die festgestellten Entgeltpunkte – davon unberührt bleiben. Die Rentenversicherungsträger haben auf die Höhe des Krankenkassenbeitragssatzes – und damit des Beitrages des jeweiligen Rentners – keinen Einfluss. Sie werden lediglich ausführend für die Krankenkassen tätig. Wollte der jeweilige Rentner die Höhe oder den Zeitpunkt der Änderung des Beitragssatzes anfechten, wäre der Rentenversicherungsträger hierfür der falsche Adressat.

Die Rentnerinnen und Rentner werden von ihren Krankenkassen über die Änderungen des Beitragssatzes informiert. Wollten die Rentenversicherungsträger zusätzlich zu dieser – originär den Krankenkassen obliegenden – Information bei jeder Änderung eine schriftliche Mitteilung über den sich aus der geänderten Beitragssatzhöhe ergebenden veränderten Auszahlungsbetrag der Rente verschicken, entstünden hierdurch nicht zu vertretende Kosten für die Versicherungsgemeinschaft.

Aus diesen Gründen sind die Rentenversicherungsträger nach § 255 Abs. 1 Satz 2 SGB V ermächtigt worden, die Änderung des Beitragssatzes durch schlichte Überweisung des verminderten oder erhöhten Nettzahlungsbetrages zu vollziehen, ohne einen besonderen schriftlichen Verwaltungsakt erlassen zu müssen. Die Information über den geänderten Zahlungsbetrag ergibt sich künftig aus einer entsprechenden Mitteilung auf dem Kontoauszug (sog. Kontoauszugsverfahren). Den Rentnerinnen und Rentnern entstehen durch dieses Verfahren keine Nachteile.

Vor dem Hintergrund der im Interesse der Versicherungsgemeinschaft liegenden Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis begrüßt die Bundesregierung die Einführung des Kontoauszugsverfahrens.

2. Kommt der Rentenversicherungsträger seiner Informationspflicht gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern mit der Einführung des so genannten Kontoauszugsverfahrens nach Einschätzung der Bundesregierung noch im notwendigen Umfang nach?

Da in der Vergangenheit die Unterrichtung der Rentnerinnen und Rentner auf dem Bescheidwege erfolgte, ist nach Ansicht der Bundesregierung eine einmalige gesonderte Information über das geänderte Verfahren notwendig. Neurentner – also Personen, die erstmalig eine Rente beziehen – werden über das neue Verfahren durch einen Hinweistext in ihrem Rentenbescheid unterrichtet. Bestandsrentner – also Personen, die bereits eine laufende Rente beziehen – erhalten vor der ersten Anwendung des Kontoauszugsverfahrens ein entsprechendes Informationsschreiben.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund ist das neue Verfahren von den betroffenen Rentnerinnen und Rentnern überwiegend positiv aufgenommen worden. Nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen wenden sich Rentenberechtigte nach Erhalt des Informationsschreibens an die Rentenversicherungsträger und bringen ihre Bedenken zum Ausdruck. Die Beantwortung dieser Anfragen durch die Rentenversicherungsträger erfolgt nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund regelmäßig zur Zufriedenheit der Rentenbezieher.

